



Jahrgang 2024 | Nummer 47 | Donnerstag, 21. November 2024

# MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE BERKHEIM

## WIR SIND BERKHEIM!



**BÜRGERINFO & VERWALTUNG**



**BEKANNTMACHUNGEN**

### Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berkheim findet statt

**am Dienstag, den 26. November 2024,  
um 19:30 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Berkheim.

#### TAGESORDNUNG:

- öffentlich -

1. Fragestunde
2. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 05.11.2024
3. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
4. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ in Berkheim
5. Bebauungsplan „Haldenäcker“ in Berkheim
- 5.1. Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO)
6. Feststellung der Jahresrechnung 2023 für den Gemeindehaushalt
7. Kindertagespflege
  - Verlängerung der Strukturförderung
8. Annahme von Spenden
  - Zustimmung durch den Gemeinderat
9. Sonstiges, Fragen

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind hierzu herzlich eingeladen.

Vor und nach der öffentlichen Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die öffentlichen Sitzungsvorlagen liegen am Sitzungstag zum Sitzungsbeginn im Sitzungssaal des Rathauses in Berkheim auf und können vorab vom Ratsinformationssystem der Gemeinde Berkheim unter <https://gemeinde-berkheim.ris-portal.de> heruntergeladen werden.

### Einladung zur Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Illertal

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal findet am **Donnerstag, 28. November 2024, um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Kirchdorf** statt.

#### Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
2. 6. Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Fortschreibung III
  - Vorstellung und Beschluss Vorentwurf
  - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
3. Beratung und Verabschiedung Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025
4. Bekanntgaben und Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Beratung statt.

gez.

*Jochen Ackermann*

*Verbandsvorsitzender*

Das Mitteilungsblatt wird herausgegeben von der Gemeinde Berkheim

Coubronplatz 1 · 88450 Berkheim · Telefon 08395 9406-0 · Telefax 08395 9406-22 · [www.gemeinde-berkheim.de](http://www.gemeinde-berkheim.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Walther Puza · Anzeigen: [mitteilungsblatt@gemeinde-berkheim.de](mailto:mitteilungsblatt@gemeinde-berkheim.de) · Erscheint wöchentlich donnerstags



## NOTRUFNUMMERN · BEREITSCHAFTSDIENSTE · INSTITUTIONEN

- **Polizei**  
Tel. 110
- **Rettungsdienst/Feuerwehr**  
Tel. 112
- **Allgemeiner Notfalldienst (auch kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst)**  
Tel. 116117
- **Telefonsorge**  
0800 1110111 oder 0800 1110222
- **Zahnärztlicher Notfalldienst**  
Der Notdienst kann erfragt werden:  
Tel. 0761 12012000
- **Giftnotrufzentrale**  
Tel. 0761 19240
- **Defibrillator**  
Beim Rathauseingang in Berkheim und im Eingangsbe-  
reich des Klosters Bonlanden hängt je ein Defibrillator
- **Bereitschaftsdienst der Apotheken**  
Samstag, 23. November 2024  
Stern-Apotheke Memmingen, Bodenseestr. 34  
Apotheke Umlachtal Eberhardzell, Fischbacher Str. 19  
Sonntag, 24. November 2024  
Löwen-Apotheke Memmingen, St.-Josefs-Kirchplatz 6  
Sonnen-Apotheke Biberach, Obstmarkt 5  
**Apotheken-Notdienst Memmingen:**  
Tel. 0137 88822833  
**Apotheke Kirchdorf Lieferservice:**  
Bei Einwurf des Rezeptes in den Briefkasten gegen-  
über dem Geschäftshaus Heidenbühlstraße 1 in  
Berkheim erfolgt die kostenlose Lieferung nach Hause.
- **Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e. V.**  
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen  
Tel. 07352 9230-0 · 07352 9230-39  
Pflegebereich Rot a. d. Rot · Klosterhof 5  
88430 Rot a. d. Rot · Tel. 08395 9363411  
Alten- und Krankenpflege  
24-Stunden-Rufbereitschaft · Tel. 07352 92300  
Haus- und Familienpflege  
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen  
Tel. 07352 923020  
Betreuungsgruppe Silberperlen  
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen  
Tel. 07352 923020  
Haushaltshilfe und Familienpflege  
Tel. 07351 1882620
- **Ambulanter Pflegedienst der Zieglerschen**  
Marktplatz 20 · 88453 Erolzheim  
Tel. 07354 9376310 · 0151 18236740
- **Ambulanter Pflegedienst Kirchdorf**  
AllgäuStift Gesundheits- und Pflegedienste GmbH.  
Tel. 07354 934120
- **Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal**  
Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden  
Tel. 0162 2314550
- **Bei Todesfällen**  
Pfarramt Tel. 08395 1248 oder  
Rathaus Berkheim Tel. 08395 9406-0
- **Katholisches Pfarramt Berkheim**  
Tel. 08395 1248  
Öffnungszeiten:  
Montag: 14:30 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr
- **Evangelisches Pfarramt Kirchdorf**  
Tel. 07354 444  
Öffnungszeiten:  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr,  
Donnerstag: 16:00 - 19:00 Uhr
- **Rathaus Dienstzeiten**  
Tel. 08395 9406-0  
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
- **Standesamt Illertal**  
Marktplatz 7, 88453 Erolzheim  
Frau Lipp, Tel. 07354 9318-45  
Frau Schädler, Tel. 07354 9318-46  
Frau Soherr, Tel. 07354 9318-60  
E-Mail: standesamt.illertal@erolzheim.de
- **Kindergarten „Bei der alten Eiche“**  
Tel. 08395 9406-40
- **Kinderkrippe Bonlanden**  
Tel. 07354 9354353
- **Grundschule**  
Tel. 08395 9406-50
- **Illertalschule**  
Tel. 07354 7144
- **Wasserversorgung**  
Notrufnummer  
Tel. 0177 2414774





## SITZUNGSBERICHT

## Aus der Arbeit des Gemeinderates Öffentliche Sitzung vom 5. November 2024

### Tagesordnungspunkt 1:

#### Fragestunde

#### 1.1. Abkochgebot für das Trinkwasser in Eichenberg - Rückfrage zum Sachstand

Ein Bürger aus Eichenberg fragt nach, ob der Verwaltung zwischenzeitlich das Ergebnis der Trinkwasseruntersuchung aus Eichenberg vorliegt und ob das Wasser weiter abgekocht werden muss. Der Vorsitzende informiert das Gremium über den Sachverhalt (siehe dazu auch Mitteilungsblatt Nr. 45/2024, Seite 10). Sobald das Abkochgebot aufgehoben werden kann, werden die betroffenen Haushalte – möglicherweise wieder mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr – informiert (dies ist mittlerweile erfolgt).

### Tagesordnungspunkt 2:

#### Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 08.10.2024

Die Niederschrift wird anerkannt.

### Tagesordnungspunkt 3:

#### Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende berichtet, dass es keine nichtöffentlichen Beschlüsse gibt, die bekannt gegeben werden müssen.

### Tagesordnungspunkt 4:

#### Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung

Die auflagenfreie und bedingungslose sanierungsrechtliche Genehmigung zu einem Kaufvertrag im Sanierungsgebiet „Ortskern II“ in Berkheim, Flst.Nr. 597/4, wird erteilt.

### Tagesordnungspunkt 5:

#### Bebauungsplan „Bürgerweg Nord“ in Berkheim-Illerbachen

#### 5.1. Prüfung und Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bürgerweg Nord“ in Berkheim-Illerbachen wurde in der Sitzung vom 03.12.2019 gefasst. Es war dies ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

In der Sitzung vom 26.05.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vorgestellt und vom Gemeinderat gebilligt. Der Entwurf wurde am 04.06.2020

veröffentlicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung fanden vom 15.06. bis 25.07.2020 statt.

In der Sitzung vom 20.07.2021 wurde über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beschlossen. Nachdem wesentliche Stellungnahmen zum Entwurf eingegangen sind, die eine Änderung erforderlich machten, fand eine erneute und verkürzte öffentliche Auslegung sowie Behördenbeteiligung vom 09.08. bis 04.09.2021 statt.

In der Sitzung vom 29.03.2022 konnte der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Bürgerweg Nord“ gefasst werden; dieser wurde aber nicht veröffentlicht und ist somit noch nicht rechtskräftig geworden.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Unanwendbarkeit des § 13 b BauGB (Überplanung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung) besteht nun nach Änderung des BauGB die Möglichkeit, Bauleitplanverfahren, die gemäß §13 b BauGB begonnen wurden, unter Anwendung der neuen Überleitungsvorschriften im § 215 a BauGB abzuschließen. § 215 a BauGB eröffnet die Möglichkeit, bereits abgeschlossene Verfahren mit dieser Heilungsvorschrift in einem ergänzenden Verfahren mit rückwirkendem Satzungsbeschluss in Kraft zu setzen.

Ein entsprechender Beschluss zur Überführung des Bebauungsplanes „Bürgerweg Nord“ in Berkheim wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2024 gefasst. In der Sitzung vom 14.05.2024 wurde die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.

In der Sitzung vom 14.05.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive der zusätzlich durchgeführten Umweltprüfung gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Behördenbeteiligung beschlossen. Die Beteiligungen fanden vom 15.07.-30.08.2024 statt. Es gingen Äußerungen der Behörden ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro im Abwägungsprotokoll zusammengefasst und werden in der Gemeinderatssitzung vorgetragen und erläutert. Der Vorsitzende begrüßt Frau Knupfer vom Büro LARS consult zu diesem Tagesordnungspunkt. Sie stellt die einzelnen abzuwägenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vor.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gehört und abgewogen.

#### 5.2. Satzungsbeschlüsse gem. § 10 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO)

Der Bebauungsplan „Bürgerweg Nord“ in Berk-



heim-Illerbach in der Fassung vom 05.11.2024 wird nach Baugesetzbuch (BauGB) und Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekanntzumachen.

#### **Tagesordnungspunkt 6:**

#### **Bebauungsplan „Haldenäcker“ in Berkheim**

#### **6.1. Prüfung und Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Haldenäcker“ in Berkheim wurde in der Sitzung vom 08.11.2022 gefasst. Es war dies ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Ein Beschluss zur Überführung des Bebauungsplanes „Haldenäcker“ in Berkheim nach § 215 a BauGB wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2024 gefasst.

Eine Umweltprüfung und Ausgleichsbilanzierung wurden zwischenzeitlich durchgeführt und in den Planunterlagen ergänzt. In der Sitzung vom 25.06.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Umweltprüfung gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Behördenbeteiligung beschlossen. Die Beteiligungen fanden vom 15.07.-30.08.2024 statt. Es gingen Äußerungen der Behörden sowie von Bürgerseite ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro im Abwägungsprotokoll zusammengefasst und werden in der Gemeinderatssitzung vorgetragen und erläutert. Der Vorsitzende begrüßt Frau Knupfer vom Büro LARS consult zu diesem Tagesordnungspunkt. Sie stellt die einzelnen abzuwägenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vor.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gehört und abgewogen.

#### **6.2. Satzungsbeschlüsse gem. § 10 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO)**

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

#### **Tagesordnungspunkt 7:**

#### **Neuanlage des Pensionsfonds der Gemeinde Berkheim**

#### **- Beteiligung am Modell „EnBW vernetzt“**

In der Vergangenheit wurde eine Rücklage für die in der Zukunft steigenden Pensionslasten der Gemeinde Berkheim gebildet. Die Gemeinde zahlt jährlich eine Abgabe an den Kommunalen Versorgungsverband, der die Pension an die Berechtigten auszahlt. Die Abgabe enthält auch einen Teilbetrag für die Pensionäre, der derzeit bei 57.808 € liegt. Mit jeder neuen Pensionie-

rung steigt dieser Anteil. Um diese finanziellen Lasten in der Zukunft nicht nur über den Gemeindehaushalt zu finanzieren, wurde entschieden, jährlich 27.500 € in einen Fonds einzuzahlen. Am 06.03.2024 wurde der Fonds mit einem Wert von 553.885,70 € aufgelöst. Nachdem beschlossen wurde, diesen Betrag im Herbst 2024 wieder anzulegen, stellt die Verwaltung ein Modell vor, das folgende Bestandteile enthält:

- Beteiligung für 5 Jahre bei der Netze BW mit dem Mindestbetrag von 200 T€
- wiederkehrende Festgeldanlagen in Höhe von 353 T€ mit einer Laufzeit von max. 6 Monaten, der Zinsertrag wird in den Deka-Fonds eingezahlt
- Fortsetzung der jährlichen Zuführung von 27.500 € in den Deka-Fonds

Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass Rücklagen für die Pensionszahlungen gebildet werden. Der Deka-Fonds ist von der Kommunalaufsicht genehmigt und soll deshalb weitergeführt werden. Herr Florian Katein, Kommunalberater beim Regionalzentrum Oberschwaben der Netze BW GmbH in Biberach, stellt dem Gremium das Beteiligungsmodell „EnBW vernetzt“ zur kommunalen Beteiligung an der Netze BW GmbH vor.

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Berkheim mit 200.000 € an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG und damit mittelbar an der Netze BW GmbH beteiligt. Ebenso beschließt er die Festgeldanlagen und die Fortsetzung der jährlichen Zuführung in den Deka-Fonds.

#### **Tagesordnungspunkt 8:**

#### **Freiwillige Feuerwehr Berkheim**

#### **- Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges**

Vor genau 10 Jahren – im November 2014 – konnte die Freiwillige Feuerwehr Berkheim (FFW) das neue Löschfahrzeug (LF 10) in Betrieb nehmen. Gleichzeitig wurde das alte Löschfahrzeug (LF 8) außer Betrieb gesetzt. Im Februar 2017 wurde dann zuletzt der Bedarfsplan der FFW beschlossen. Damals wurde das LF 8 mit Baujahr 1987 vorübergehend wieder in Dienst gestellt, nachdem der Mannschaftstransportwagen (MTW) außer Betrieb gesetzt worden war. Seitdem hat das LF 8 nun die Aufgabe des MTW übernommen. Aufgrund notwendiger Reparaturen musste das LF 8 nun außer Betrieb gesetzt werden. Weil die Kosten für einen neuen MTW sehr hoch sind und dann zusätzlich ein Anhänger für die Tragkraftspritze benötigt werden würde, wird vorgeschlagen, anstelle eines MTW ein älteres LF anzuschaffen.

Die Verwaltung wird vom Gemeinderat ermächtigt, in Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr ein gutes gebrauchtes Löschfahrzeug anstelle eines MTW für bis zu 40.000 € anzuschaffen. Das alte LF 8 ist zu veräußern. Die Maßnahme ist dringlich, um die volle

Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Berkheim schnellstmöglich wiederherzustellen. Der überplanmäßigen Ausgabe (40.000 statt 20.000 €) wird zugestimmt.

#### **Tagesordnungspunkt 9:**

#### **Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

#### **- Änderung des Gebührenverzeichnisses, Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

Der Gemeinderat hat zuletzt in den Sitzungen am 11. und 25.10.2016 über Grabformen und die Gebühren entschieden. Die Grundlage für die Gebührenanpassung war eine von der Allevo Kommunalberatung am 10.08.2016 erstellte Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2020. Der vorgelegten Gebührenkalkulation wurde damals zugestimmt. Die Gebühren fanden im Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung Aufnahme in die Satzung. Die Friedhofssatzung wurde neu verabschiedet und trat am 01.01.2017 in Kraft.

Damals wurde ausgeführt, dass eine Gebührenneukalkulation erforderlich wird, wenn in eine neue Leichenhalle oder den Friedhof investiert wird.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.12.2022 entschieden, in die Aufwertung des Friedhofes und die Anlage von neuen Grabarten zu investieren. In der Sitzung am 08.10.2024 wurde dem Umbau der Leichenhalle mit einem Kostenaufwand von 160 T€ zugestimmt.

Die weiteren Urnenwürfel wurden im Februar 2023 für 17 T€ neu installiert. Die Beton-Urnenwand im Umfeld der Leichenhalle wurde im Juli 2023 entfernt und die Urnen umgebettet. Derzeit sind noch zwei Gräber in den Würfeln frei. In den nächsten Jahren werden Würfel frei durch den Ablauf der Nutzungszeit. In der Einfachrechnung kostet ein Grab hier 1.700 € (17.649 € geteilt durch 10 Plätze). Dazu kommen Kosten für die Beschriftung mit ca. 16 € je Buchstabe, die die Berechtigten zusätzlich zu zahlen haben.

Das erste Urnengemeinschaftsgrab mit 10 Basaltsäulen, die beidseitig belegt werden können, verfügt über 20 Gräber. Hier wird vorgeschlagen, je Grab 2 Belegungen zuzulassen. Das Urnengemeinschaftsgrab ermöglicht somit die Belegung mit bis zu 40 Personen. Familien können sich ein Grab teilen. Die Beschriftung an der Basaltsäule erfolgt einheitlich mit dem Vornamen, Namen und Geburts- und Sterbedatum. Die Beauftragung der Beschriftung erfolgt über die Verwaltung, die Kosten (ca. 600 €) tragen die Grabberechtigten. Die Pflegekosten sind über die Nutzungszeit in der Grabgebühr enthalten. Die Kosten der Grabanla-

ge mit Umfeld liegen im Bereich von 25 T€; in der Einfachrechnung somit bei 1.250 € (25 T€ geteilt durch 20 Quartiere). Dazu kommen die Pflegekosten mit gerundet 250 € (17 € x 15 Jahre).

Die Verwaltung schlägt infolgedessen die Belassung der bisherigen Gebühren für die Reihen- und Wahlgräber, die Erhöhung der Gebühren für die Urnenwahlgräber und die Neufestsetzung einer Gebühr für das Urnengemeinschaftsgrab vor.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berkheim mit den neuen Gebühren (siehe Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 46/2024, Seite 3).

#### **Tagesordnungspunkt 10:**

#### **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer**

#### **Allgemeine Ausführungen zur Grundsteuerreform**

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31.12.2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 04.11.2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.



- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.

- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert.

Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt. Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht. Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen. Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt.

Am 09.09.2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht (<https://fm.badenwuerttemberg.de/de/steuern/grundsteuer-dossier/transparenzregister>). Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist. Für die Gemeinde Berkheim wird darin ein Hebesatzkorridor von 224 v.H. bis 248 v.H. ausgewiesen.

### Warum entstehen Belastungsverschiebungen?

Die Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigen geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsverschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat legt die Hebesätze für das Jahr 2025 fest und beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) (siehe Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 46/2024, Seite 4).

### Tagesordnungspunkt 11:

#### **Wahl der VertreterInnen und VerhinderungsstellvertreterInnen in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal**

Die Gemeinde Berkheim hat mittlerweile konstant über 3.000 EinwohnerInnen. Sie kann daher neben dem Bürgermeister und dem bereits gewählten Vertreter, Gemeinderat Anton Ziesel, noch eine weitere Person in die Verbandsversammlung entsenden.

Als weitere Vertreterin in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal wird Gemeinderätin Daniela Huber entsandt. Gemeinderat Florian Bickel und Gemeinderat Michael Göppel werden zu VertreterInnen im Verhinderungsfall bestimmt.

### Tagesordnungspunkt 12:

#### **Sonstiges, Fragen**

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angemerkt, dass der Fahrbahnbelag des Bachwegs in einem sehr schlechten Zustand ist und vorgeschlagen, den Weg mit Asphaltrecycling auszubessern, damit die großen Schlaglöcher eingeebnet werden.

## Volkstrauertag 2024

### Rede von Bürgermeister Walther Puza zum Volkstrauertag am 17. November 2024:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Krieg in der Ukraine ist nun in seinem dritten Jahr. Der Krieg im Nahen Osten eskaliert in seinem zweiten Jahr immer mehr. Einen Ausweg aus diesen Konflikten hat bis jetzt noch niemand gefunden. Im Gegenteil: Mit den Präsidentschaftswahlen in den USA ist uns Deutschen und Europäern womöglich der stärkste Verbündete verloren gegangen. Die Prognose für uns sieht nicht rosig aus.



Lassen Sie mich daher ein Zitat des Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., General a.D. Wolfgang Schneiderhan, an den Beginn meiner Rede stellen:

*„Als letzte und unumkehrbare Folge von Hass, Hetze und Gewalt mahnt das Kriegsgrab zum Frieden und zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte.“*

Was bedeutet das?

Blicken wir hier an die Kirchenwand. 4 mit uns bekannten Namen vollgeschriebene Tafeln sehen wir. Das sind unsere Kriegsgräber. Zwar sind hier die Gefallenen und Vermissten nicht begraben, aber die Vereinigung ihrer Namen auf diesen Tafeln soll uns nicht nur an sie erinnern, sondern auch mahnen: „Nie wieder!“

Mich erschüttert jedes Mal das von Pfarrer Kalbrecht wohl im Jahr 1943 gemachte Farbfoto der Holzkreuze vor den Tafeln des 1. Weltkrieges. Statt eines Nie-wieders erlebten unsere Vorfahren zwischen 1939 und 1945 ein Schon-wieder.

Erst kürzlich ist mir im Pfarrstadel ein Relief von der Schwester Willebolda Herold ins Auge gestochen. Ich habe es mir zum ersten Mal genauer angeschaut. Da sieht man Flugzeuge über Berkheim. Es müssen Bomber sein, denn die Menschen – nur Frauen und Kinder sind zu sehen, die Männer offenbar im Kriegsdienst – ducken sich oder zeigen ängstlich zum Himmel. Über die Kirche – und damit über die Gemeinde – hält schützend seine Hand unser Heiliger Willebold.

Wenn man genauer hinschaut, fällt noch etwas besonders ins Auge. Die Künstlerin hat nämlich ein Detail herausgearbeitet, das man aufgrund der Art der Gestaltung des Werkes nicht unbedingt erwartet: Sie hat das Ehrenmal der Gemeinde an der Seite der Kirche ganz deutlich modelliert. 2 Tafeln säumen da das Kreuz. Es können nur die Tafeln mit den Namen der im 1. Weltkrieg Gefallenen und Vermissten sein.

Wir sehen auf dem Relief also den Schrecken des 2. Weltkrieges. Der Künstlerin war es offenbar ganz wichtig, aufzuzeigen, dass es ein Schrecken ist, der sich in diesem Moment wiederholt: Es gibt schon Tafeln mit den Namen von Kriegstoten an unserer Kirche! Wir brauchen nicht noch mehr Kriegstote! „Nie wieder!“, hören wir das Relief schreien.

Kommen wir auf die eingangs zitierten Worte von Wolfgang Schneiderhan zurück. Das Kriegsgrab mahne zum Frieden und zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte, sagt er. Darüber hinaus nennt er das Kriegsgrab die „letzte und unumkehrbare Folge von Hass, Hetze und Gewalt“.

Hass, Hetze und Gewalt, das sind Begriffe, die wir aktuell praktisch täglich hören. Auf allen Ebenen werden Hass, Hetze und Gewalt praktiziert. Am schlimmsten ist es freilich, wenn die Vorbilder in Politik, Kirchen und Wirtschaft es nicht schaffen, einen anderen Umgang zu pflegen. Wenn es wahr ist, dass das Große nur ein Abbild des Kleinen gibt, dann müssen wir aber auch auf uns selbst schauen. Pflegen wir womöglich in unserem Alltag Hass, Hetze und Gewalt?

Das beginnt bei vermeintlichen Kleinigkeiten: auf dem Gehweg zu parken statt ein paar Meter zu laufen; den anderen anzuschauen statt höflich zu sein; zu fordern statt zu fragen oder gar zu bitten.

Wenn ich an die Reportagen zurückdenke, die ich vor der Wahl in den USA angeschaut habe, dann scheinen wir bereits auf gesellschaftlicher Ebene in einer Spirale gefangen, die sich aus Zukunftsängsten, Ideologie, Neid und Gier speist.

Die große Frage ist, ob wir aus dieser Spirale herauskommen, bevor neue Tafeln an der Kirchenwand angebracht werden müssen.



„Nie wieder“, so Wolfgang Schneiderhan, „heißt also nicht nur, sich an die Vergangenheit zu erinnern, sondern bedeutet vielmehr, dem Hass heute entschlossener denn je entgegenzutreten.“

Seien wir dankbar für das, was wir in unserer Gemeinschaft erleben dürfen. Zeigen wir nicht mit dem Finger auf andere. Kritisieren wir nicht zu viel. Auch bei uns sind viele längst erschöpft, wissen nicht mehr weiter. Stärken wir einander.

Besinnen wir uns auf unsere Menschenrechte und Grundrechte – tun wir das Unsere, um diese wieder in den Vordergrund zu rücken. Nachher werden wir singen: „Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Glückes Unterpfand“.

Überlassen wir die Deutungshoheit über diese Worte aber nicht denjenigen, die alles verdrehen und für ihre egoistischen oder ideologischen Zwecke einsetzen.

Genießen wir und schützen wir alle zusammen, was die Grundlage für unser aller Wohlergehen sein kann: Wir dürfen in einem Rechtsstaat leben, in dem wir uns frei bewegen können, in dem nicht nur die Gedanken frei sind, sondern in dem wir offen alles sagen dürfen, was uns in den Sinn kommt. Arbeiten wir intensiv gegen Separation und stattdessen für unsere Einigkeit – in Deutschland, in Europa und in der Welt. Denn sie ist das Erste auf dem Weg zu einer Zukunft in Frieden.



### SCHÖN, DASS IHR DA SEID

#### Oktober:

Johanna Maria Kreis  
Emma Buzamra



### FUNDAMT

Es wurde ein Ring auf dem Parkplatz beim Gasthaus „Ochsen“ in Berkheim gefunden. Wer ihn vermisst, kann ihn zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Bürgerbüro, abholen.



### MÜLLABFUHR

Der nächste Termin für die Restmüllabfuhr ist am  
**Freitag, den 22. November 2024.**

Die Abholung der Blauen Tonne erfolgt am **Montag, den 2. Dezember 2024**, und die Abholung der Gelben Säcke am **Dienstag, den 3. Dezember 2024.**

Zur Abfuhr müssen die Tonnen/Säcke ab **06:30 Uhr** bereitgestellt sein.



### GRÜNGUTABGABESTELLE

Die Grüngutabgabestelle auf dem Funkenplatz in Bonlanden (Kirchdorfer Straße) ist geöffnet

samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten sind dringend einzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten darf keine Anlieferung erfolgen.



### LANDRATSAMT BIBERACH

#### Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Biberach (AWB) informiert:

#### **Abgabe von Bioabfall in Berkheim während der Wintermonate über Container vor dem Grüngutsammelplatz**

Seit Herbst 2023 haben im Landkreis Biberach alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Bioabfälle (rohe, ungekochte Obst- und Gemüseabfälle) an den 47 Grüngutsammelstellen des Landkreises Biberach abzugeben. Dazu werden an allen Grüngutsammelstellen kostenlos Startersets ausgegeben. Die Abgabe des Bioabfalls erfolgt zu den jeweiligen Öffnungszeiten über die Container für „saftendes Grüngut“.

Einzelne Sammelstellen für Grüngut haben während der Wintermonate und der damit geringeren Abgabemengen verkürzte Öffnungszeiten beziehungsweise geschlossen, sodass auf die Nachbargemeinden ausgewichen werden muss. Letzteres trifft auch auf den Grüngutplatz von Berkheim zu, dieser ist von Dezember bis Februar geschlossen. Gleichzeitig soll die Abgabemöglichkeit für Bioabfälle auch während der Wintermonate möglichst niederschwellig zur Verfügung stehen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat sich deswegen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung dazu entschlossen, von Dezember bis Februar testweise einen Container für Bioabfälle vor dem Grüngutsammelplatz in Berkheim bereitzustellen. Der Container ist durchgängig zugänglich. Dieses Angebot wird vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Befüllung durch die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Der Container darf ausschließlich mit rohen, ungekochten Obst- und Gemüseabfällen befüllt werden. Dies beinhaltet keine Gartenabfälle, wie Grünschnitt und Heckenschnitt.



## Geänderte Öffnungszeiten der Recyclingzentren am Freitag, 22. November

Am Freitag, 22. November 2024, gelten in den Recyclingzentren des Landkreises Biberach geänderte Öffnungszeiten. Grund dafür ist eine interne Veranstaltung des zuständigen Entsorgungsbetriebs.

An diesem Tag sind die Recyclingzentren in Biberach, Ulmer Straße 86, und Laupheim, Bahnhofstraße, von 09:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Das Recyclingzentrum Biberach, Bei der Lehmgrube 8, empfängt Besucherinnen und Besucher von 09:00 bis 12:00 Uhr und nach einer einstündigen Mittagspause wieder von 13:00 bis 16:00 Uhr. Die Recyclingzentren in Bad Buchau und Erolzheim bleiben an diesem Tag geschlossen.

Ab dem 23. November gelten wieder die regulären Öffnungszeiten.

### **Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung**

Haben Sie Fragen zu Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung?

Frau Rosemarie Löhe vom Arbeitskreis „Vorsorgetreffen“ hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon: 08395 5479515 (AB vorhanden)

### **ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**

Ab hier werden Beiträge und Bekanntmachungen der Kirchen, Vereine, Verbände und Institutionen unter eigener Verantwortung der Einsender veröffentlicht.